

Informationsvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz	15.02.2011	öffentlich
Landschaftsbeirat	01.03.2011	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Schwerpunkte im Artenschutz 2011

Sachverhalt:

Der Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz nimmt den folgenden Sachstandsbericht zur Kenntnis.

Die biologische Vielfalt, d.h. die Vielfalt innerhalb der Arten, zwischen den Arten und die Vielfalt der Ökosysteme ist bedroht. Bereits 1992 wurde auf der Konferenz der Vereinten Nationen für Umwelt und Entwicklung in Rio de Janeiro das Übereinkommen über die biologische Vielfalt beschlossen. Dem Übereinkommen sind bislang 189 Staaten beigetreten. In den Folgekonferenzen der Vertragsstaaten wurde u. a. das Ziel beschlossen, bis 2010 eine signifikante Reduzierung der Verlustrate biologischer Vielfalt zu erreichen. Diese Verlustrate wird aktuell von Expert/innen bei Vögeln und Säugetieren auf das hundert- bis tausendfache der natürlichen Verlustrate von Arten geschätzt. Es steht heute fest, dass die bisherigen Bemühungen, diesen Verlust an Vielfalt zu verlangsamen bzw. zu stoppen, nicht ausreichend waren. Das 2010-Ziel wurde nicht erreicht. Am Beispiel der Entwicklung des Grünlandes in NRW wird ein Grund für den Verlust an Artenvielfalt deutlich: die Intensivierung der Nutzung in der Landwirtschaft. Zwischen 1979 und 2007 ging die Dauergrünlandfläche in NRW um fast 30 % zurück. Zusätzlich wird das verbleibende Grünland häufig ebenfalls intensiv genutzt und verliert damit erheblich an ökologischem Wert.

Es bedarf daher verstärkter Anstrengungen aller Akteure auf allen Ebenen, insbesondere auch der lokalen Ebene. Der lokale Artenschutz, sowohl in der Form seiner rechtlichen Würdigung als auch in der Form der konkreten Maßnahmen zum Schutz einzelner Arten bzw. Artengruppen vor Ort, ist ein wichtiges und notwendiges Standbein zur Sicherung der Artenvielfalt.

Artenschutzrechtliche Grundlagen

Mit der Vogelschutzrichtlinie (V-RL) von 1979 (aktuelle Fassung von 2009) und der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie, FFH-RL) von 1992 wurde auf europäischer Ebene die Grundlage für das aktuelle Artenschutzrecht gelegt. Es erfolgten mehrfach Umsetzungen in deutsches Recht in Form von Novellen des Bundesnaturschutzgesetzes, letztmalig im Juli 2009 (Inkrafttreten zum 1.4.2010). Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist beim Artenschutz direkt anzuwenden, es bedarf keiner landesrechtlichen Bestimmungen im Landschaftsgesetz NW. Zur Umsetzung des Artenschutzrechts in Nordrhein-Westfalen wurden einige Verwaltungsvorschriften (VV) und Leitfäden erstellt z.B. die VV-Artenschutz, die VV-Habitatschutz, der Leitfaden Artenschutz in forstrechtlichen Genehmigungs- und Anzeigeverfahren und die Handlungsempfehlung Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung.

Der europäische Artenschutz ruht prinzipiell auf zwei Säulen. Die erste Säule ist der Habitat-schutz, d.h. der flächenhafte Schutz von Gebieten bzw. Objekten. Konkret wird diese Säule umgesetzt durch die Ausweisung von Vogelschutzgebieten (in Bielefeld nicht vorhanden) und FFH-Gebieten (in Bielefeld „Östlicher Teutoburger Wald“ und „Sparrenburg“) sowie nach nationalem Recht durch Ausweisung weiterer Gebiete z.B. als Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiete. Die zweite Säule ist der gesetzliche Artenschutz, der unabhängig von Schutzgebieten flächendeckend Gültigkeit hat. Alle Vorhaben, Planungen oder Maßnahmen unterliegen diesen gebietsunabhängigen artenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes.

In der Stadtverwaltung wird die Umsetzung des Artenschutzes in zwei Dienststellen betrieben. Der Bereich Veterinärwesen/Artenschutz im Gesundheitsamt umfasst den Artenschutz der Tiere und Pflanzen in menschlicher Obhut einschließlich der Erzeugnisse daraus. Der Artenschutz bezüglich der freilebenden Tiere und wild wachsenden Pflanzen obliegt dem Umweltamt. Im Weiteren geht es nur um die Aufgaben und Maßnahmen im Arbeitsbereich des Umweltamtes.

Artenschutz in Genehmigungsverfahren und bei sonstigen Vorhaben

Die Artenschutzbestimmungen der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie stellen ein eigenständiges Instrument für den Erhalt der Arten dar. Es betrifft sowohl den Schutz der Pflanzen und Tiere selber als auch den Schutz ihrer Lebensstätten und gilt für alle Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (beinhaltet die streng zu schützenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse) und für alle europäischen Vogelarten. Der Schutz gilt flächendeckend überall dort, wo die betreffenden Arten oder ihre Lebensstätten vorkommen.

Anzuwenden sind hier insbesondere die vier sogenannten Zugriffsverbote, welche das BNatSchG formuliert (verkürzte Darstellung):

1. Verbot des Fangens, Verletzens oder Tötens wildlebender Tiere
2. Verbot der erheblichen Störung wildlebender Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten
3. Verbot Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören
4. Verbot wildlebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen zu entnehmen, ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Um zahlenmäßig ausufernde und aufwendige Prüfungen bei sogenannten Allerweltsarten (Amsel, Buchfink, Kohlmeise etc.) zu vermeiden, hat das Land NRW eine Liste der sog. planungsrelevanten Arten aufgestellt, bei deren Vorkommen regelmäßig näher geprüft werden muss. Diese Liste ist nicht abschließend, sondern kann und soll regional ergänzt werden.

Ist es bei großen Bauvorhaben wie z.B. dem Straßenbau noch bekannt und selbstverständlich, dass dort im Rahmen der Planung diese Aspekte eigenständig behandelt werden, so wird doch häufig übersehen, dass der Artenschutz auch im Kleinen und auch bei privaten Vorhaben seine Wirkung entfaltet. Als Beispiele seien die Sanierung eines Dachstuhles oder die Dämmung eines Hauses genannt. Kommen im Dach des Hauses z.B. Fledermäuse vor oder haben an der Außenwand des Hauses Mehlschwalben ihre Nester gebaut, so ist es ohne behördliche Zustimmung verboten, die Tiere zu stören oder ihre Lebensstätte zu beseitigen. Es geht nicht darum, solche notwendigen Sanierungsmaßnahmen zu verhindern, sondern darum, die Auswirkungen abzuschätzen, Vermeidungsmaßnahmen einzuleiten und eventuelle Kompensationsmaßnahmen festzulegen.

Für die Artenschutzprüfung ist die Behörde zuständig, die auch für ein eventuelles Genehmigungs- bzw. Zulassungsvorhaben zuständig ist. Die Prüfung erfolgt dabei in Zusammenarbeit mit der Unteren Landschaftsbehörde. Sollte im Rahmen der Artenschutzprüfung eine Ausnahme gemäß § 45 (7) BNatSchG notwendig sein, ist diese in jedem Fall von der Unteren Landschaftsbe-

hörde zu bescheiden. Ist kein Genehmigungs- oder Zulassungsverfahren vorgeschrieben, so führt die Untere Landschaftsbehörde die Artenschutzprüfung durch.

Die Ausweitung der artenschutzrechtlichen Prüfungspflichten durch die Untere Landschaftsbehörde erfordert erhebliche Personalkapazitäten. In welchem Umfang diese mit den bestehenden Möglichkeiten ohne Leistungseinschränkungen in anderen Bereichen bewältigt werden kann, wird zurzeit anhand der Fallzahlen geprüft.

Abschließend sei hier auch auf das Umweltschadengesetz hingewiesen. Auf die Verantwortlichen für einen Umweltschaden, dies können auch Schädigungen von Tier- und Pflanzenarten (sogenannte Biodiversitätsschäden) sein, können weitergehende Informations-, Gefahrenabwehr- oder Sanierungspflichten zukommen. Dies kann auch Behörden treffen.

Schwerpunkte des praktischen Artenschutzes im Umweltamt

Die drei Landschaftspläne und ihre Umsetzung sind ein wichtiger Beitrag zur Erhaltung bzw. Steigerung der Artenvielfalt und damit zum Artenschutz in Bielefeld. Neben dem Gebietsschutz sind hier z.B. regelmäßige Pflegemaßnahmen in besonderen Biotopen, das umfangreiche Programm des Vertragsnaturschutzes auf landwirtschaftlichen Nutzflächen und zahlreiche Entwicklungsmaßnahmen an Einzelobjekten wie Kleingewässern zu nennen. Nähere Informationen zu diesem Bereich werden alle zwei Jahre zusammenfassend vorgestellt. In 2011 wird es einen Bericht über die Jahre 2009 und 2010 geben.

Ebenfalls fester Bestandteil laufender Artenschutzmaßnahmen ist die Organisation des saisonalen Amphibienschutzes mit dem Auf- und Abbau der Zäune und der Abstimmung mit Externen wie z.B. dem Landesbetrieb Straßenbau NRW. Die Umsetzung ist hier nur mit erheblicher ehrenamtlicher Unterstützung möglich. Auch die bislang wenigen dauerhaften Amphibienleiteinrichtungen müssen kontrolliert und gewartet werden.

Der Schutz von Hautflüglern wie Bienen, Hummeln, Wespen und Hornissen beschränkt sich in der Regel auf beratende Tätigkeiten. Wie groß hier die Unsicherheiten im Umgang mit den Tieren und der daraus resultierende Beratungsbedarf sind, zeigt die Vielzahl der Anrufe, die im Umweltamt zu diesem Thema während der Saison eingehen. Aufgrund des Ausscheidens von Herrn Lothar Adorf, der viele Jahre ehrenamtliche Beratungen durchgeführt hatte, muss dieser Arbeitsbereich neu konzipiert werden.

Schutzmaßnahmen für Fledermäuse beziehen sich in der Regel auf den Schutz von Quartieren. Neben dem weithin bekannten Winterquartier in den Kasematten der Sparrenburg, gibt es weitere Winterquartiere in Bielefeld, die kontrolliert, geschützt und entwickelt werden. Darüber hinaus sind auch zahlreiche Wochenstuben bekannt, häufig an Wohnhäusern, wo Kontakt zu den Eigentümer/innen gehalten wird, um Veränderungen feststellen und gegebenenfalls Hilfestellungen geben zu können. Dieser Bereich des Fledermausschutzes ist in sehr hohem Maße von ehrenamtlichem Engagement abhängig, da die notwendigen Tätigkeiten bereits heute den personellen und finanziellen Rahmen des Umweltamtes sprengen.

Notwendige Voraussetzung für einen dauerhaften Artenschutz ist neben den praktischen Schutzmaßnahmen aber besonders auch die Informations- und Öffentlichkeitsarbeit. Sinn, Ziel und Möglichkeiten des Artenschutzes müssen erläutert werden und die Arten selber bekannt gemacht werden. Viele Akteure sind hier tätig, die „Bielefelder NaturSchule“ als gemeinsames Veranstaltungsprogramm sei hier erwähnt. Auch das Umweltamt ist hier z.B. durch Veranstaltungen auf dem Hof Ramsbrock, Informationen zum Lämmerweg, Informationstafeln, Faltblätter und anderes tätig.

Aktionsschwerpunkte 2011 und Folgejahre

Angeregt auch durch das Internationale Jahr der biologischen Vielfalt in 2010 und den Beitritt der Stadt Bielefeld zur Deklaration „Biologische Vielfalt in Kommunen“ plant das Umweltdezernat über die laufenden Tätigkeiten hinaus einige Aktionen und Maßnahmen zur Unterstützung der biologi-

schen Vielfalt in Bielefeld. Hierfür werden auch Gespräche mit Partner/innen geführt, um die Durchführung fachlich und personell bewerkstelligen zu können.

- Kataster planungsrelevante Arten:

Es wird ein grafisches Informationssystem mit einer Datenbank eingerichtet und dauerhaft betrieben, in der Standortinformationen von planungsrelevanten und weiteren besonderen Arten (z.B. Rote-Liste-Arten) aufgenommen werden. Dies ist z.B. bei Genehmigungsverfahren im Baubereich sehr hilfreich, um schnelle und sachgerechte Entscheidungen fällen zu können. Ein entsprechendes System auf Landesebene ist leider nicht sehr aktuell und weist nicht den für Bielefeld notwendigen Detaillierungsgrad auf. Die zu übernehmenden Daten stammen z.B. von den Biologischen Stationen, von zu Untersuchungen verpflichteten Eingriffsverursacher/innen, von Naturschutzverbänden und aus eigenen Kenntnissen des Umweltamtes.

- Kartierung der Niststandorte von Mehlschwalben und Mauerseglern:

In den letzten Jahren war allgemein ein Rückgang der Populationen von Mehlschwalben und Mauerseglern zu beobachten. Gründe liegen zum einen in Veränderungen der Landschaft (Nistmaterial, Nahrungsgrundlagen) und zum anderen im Verlust geeigneter Neststandorte. Gerade durch die zukünftig zu erwartenden umfangreichen energetischen Sanierungsmaßnahmen an Häusern, die selbstverständlich sinnvoll und notwendig sind, drohen weitere Standorte zu verschwinden. Es gibt zahlreiche Möglichkeiten nach einer Sanierung die Wiederbesiedlung von geeigneten Standorten zu unterstützen. Liegen Informationen zu den Niststandorten vor, können die Eigentümer/innen und Mieter/innen informiert, beraten und auch über die rechtlichen Bestimmungen aufgeklärt werden. Die Kartierung soll gemeinsam mit dem NABU Bielefeld und seiner Aktion „Schwalbenfreundliches Haus“ durchgeführt werden.

- Erstellen und verbreiten von Informationsmaterial zu Gebäudebrütern:

Mit einem Fokus auf die oben genannten Mehlschwalben und Mauersegler, aber auch andere Arten soll Informationsmaterial zum Schutz der Gebäudebrüter erstellt werden. Hier ist eine Zusammenarbeit mit der Stadt Gütersloh geplant, die ähnliche Aktivitäten plant. Das erstellte Material soll auch über die betroffenen Interessenvertretungen verbreitet werden. Zu nennen sind hier Innungen und Berufsverbände des Dachdecker- bzw. Malerhandwerks und anderer an Haussanierungen Beteiligter wie Hausverwaltungen und Grundeigentümer/innen. Insbesondere wird eine Zusammenarbeit mit großen Bielefelder Wohnungsbauträgern angestrebt.

- Kartierung der Niststandorte von Rauchschnalben:

Da Rauchschnalben in aller Regel innerhalb von Gebäuden ihr Nest bauen, stehen hier traditionell landwirtschaftliche Gebäude im Fokus. In einem gemeinsamen Projekt mit der Landwirtschaft soll auch hier ab dem Frühjahr 2011 versucht werden, einen Überblick über die vorhandenen Rauchschnalbenbestände zu erhalten und Informationen weiterzugeben. Auch hier kann in Zusammenarbeit mit dem NABU eine Auszeichnung als schnalbenfreundliches Haus vergeben werden.

- Feldlerchen-Projekt:

Die Feldlerche, ein früher weitverbreiteter Vogel auch der Bielefelder Feldfluren, hat in den letzten Jahren erhebliche Bestandseinbußen hinnehmen müssen. Die Intensivierung der Landwirtschaft, das Auslaufen der Stilllegungsprogramme und das Fehlen extensiv genutzter Ackerränder sind hier ursächlich. Sowohl Programme im Vertragsnaturschutz als auch ein „Lerchenfenster“-Programm des Landes sollen die Bestände sichern und eine Erholung bewirken. Als „Lerchenfenster“ werden hierbei ca. 20 m² große Fehlstellen in Getreideflächen bezeichnet, die von Feldlerchen als Brutplatz und Nahrungsraum angenommen werden. Das Umweltamt unterstützt dies durch die Abwicklung und finanzielle Förderung des Vertragsnaturschutzes und durch die Einbindung in die Arbeit der Biologischen Stationen.

Kartierung von Fledermauswochenstuben und Optimierung von Winterquartieren:

Das Umweltamt hat hier wichtige koordinierende Funktionen, da hier Meldungen eingehen und der rechtliche Aspekt des Schutzes behandelt wird. Sind z.B. Fledermausquartiere an Wohnhäusern bekannt, kann mit gezielten Informationen ein problemloses Miteinander von menschlichen und tierischen Bewohner/innen gefördert werden. Kartierungen und konkrete Maßnahmen z.B. an Winterquartieren sind häufig nur im intensiven Zusammenspiel mit dem Ehrenamt möglich. Ein erfreuliches Beispiel ist ein Quartier im Bereich Bethel, wo mit Zustimmung des Eigentümers gemeinsam von Umweltamt und Ehrenamt das Winterquartier hergerichtet wurde. Die aktuell steigenden Bestandszahlen belegen den Erfolg dieser Aktion. Weitere potentielle Winterquartiere stehen grundsätzlich zur Verfügung, müssen aber noch und teilweise etwas aufwändiger hergerichtet werden.

Extensivflächen und Blühstreifen in Grünanlagen und auf landwirtschaftlichen Flächen:

Extensiv genutzte Flächen auf denen Gräser, einjährige Blumen und Stauden zum Blühen und Fruchten kommen, dienen zahlreichen Insekten und anderen Tieren als Nahrungs- bzw. Lebensraum. Die Schmetterlinge sind hier nur eine kleine allerdings auffällige Teilgruppe. Durch steigende Nutzungsintensitäten sowohl im städtischen Bereich als auch in der Landschaft sind die Lebensräume für Insekten kleiner und die Vielfalt geringer geworden. Hier gilt es gegenzusteuern.

In der Vergangenheit wurden durch den Umweltbetrieb Mittelstreifen z.B. an der Herforder und der Detmolder Str., sowie ausgewählte Flächen auf Friedhöfen (Sennfriedhof, Brake West) mit Blumenwiesensamen eingesät, wobei erstere aufgrund der isolierten Lage eine untergeordnete Rolle beim Artenschutz spielen dürften. Weitere Mittelstreifen sollen dennoch hinzukommen, da sie einen attraktiven Blühaspekt bieten und zur Nachahmung im häuslichen Garten anregen können.

Durch den Umweltbetrieb ist weiterhin geplant:

- Zusätzliche Flächen auf Friedhöfen sowie in Grünanlagen zur Attraktivitätssteigerung als Blumenwiesen zu bewirtschaften.
- Auf ausgewählten Flächen oder in neu zu entwickelnden Anlagen als Versuch Extensivstaudenfluren (z.B. bis in den Herbst blühende Präriestaudenmischungen) anzulegen.

Darüber hinaus soll geprüft werden, ob ausgewählte Flächen in Grünanlagen extensiv als zweischürige Mähwiese bewirtschaftet werden können sowie die biologische Vielfalt auf dem Sennfriedhof über die bereits vorhandenen Blumenwiesen, Staudenbeete, Heidefläche und Binnendünen etc. hinaus, weiter gesteigert werden kann.

Es wird angestrebt im Rahmen einer Diplomarbeit für eine ausgewählte Grünanlage Extensivierungsmaßnahmen zu planen und die Auswirkungen aus ökologischer, wirtschaftlicher sowie arbeitsorganisatorischer Sicht auswerten zu lassen.

Mit weiteren Partnern ist geplant:

- In Zusammenarbeit mit dem Immobilien Service Betrieb bei den Pächtern stadteigener landwirtschaftlicher Flächen darauf zu dringen, Blühstreifen anzulegen. Hier ist im Rahmen der Agrarumweltmaßnahmen auch eine finanzielle Förderung der Pächter möglich.
- In Zusammenarbeit mit großen Wohnungsbaugesellschaften soll die Möglichkeit der Anlage von Blühstreifen oder Extensivstaudenfluren im direkten Wohnumfeld geprüft werden.
- In Zusammenarbeit mit der Landwirtschaft soll die Anlage von Blühstreifen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen gefördert werden. Auch hier ist im Rahmen der Agrarumweltmaßnahmen eine finanzielle Förderung möglich. Erste Gespräche hat es hierzu mit Vertretern der Landwirtschaft gegeben.

Artenschutz im Rahmen von Kompensationsmaßnahmen

Alle Kompensationsmaßnahmen kommen, auch wenn sie nicht konkret auf die Förderung einzelner Arten ausgelegt sind, dem Artenschutz zugute, da Flächen ohne oder nur mit extensiver Nutzung entstehen und dauerhaft erhalten bleiben. Hier sollen verstärkt auch Lebensräume des Offenlandes gefördert werden. Die verstärkte Einbindung des gesetzlichen Artenschutzes in die Genehmigungsverfahren bedingt automatisch, dass in Zukunft auch verstärkt Maßnahmen zum Schutz konkret betroffener Arten bzw. Artengruppen gefordert sein werden. Darüber hinaus soll auch zur weiteren Umsetzung des Beschlusses zur Artenvielfalt und zum Artenerhalt (Beschluss des UStA vom 17.06.2008, Drucksachen-Nr. 5446) bei der Beratung von zur Kompensation Verpflichteten verstärkt die Förderung in Bielefeld besonders gefährdeter Lebensgemeinschaften und Arten berücksichtigt werden.

Beigeordnete für Umwelt und Klimaschutz

Anja Ritschel

